

EINTRAGUNG IN DIE ÖSTERREICHISCHE ÄRZTELISTE

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§ 27 Abs. 2) ist jeder Arzt verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei der Landesärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll.

Zur Eintragung sind in der Regel folgende Dokumente im Original und gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudiums, allenfalls Nostrifikationsbescheid
- Nachweis der Staatsbürgerschaft (Reisepass, Personalausweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis inkl. Lichtbildausweis)
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregistrauszug aus jedem Staat, in dem der Antragsteller innerhalb der letzten 5 Jahre, länger als 6 Monate gelebt hat (nicht älter als 3 Monate) sowie aus dem Herkunftsstaat
- Ärztliches Gesundheitszeugnis, Formular E.2 (nicht älter als 3 Monate)
- Foto in Passformat (digital) für den Ärzteausweis, kann bei Bedarf auch im Zuge der persönlichen Vorsprache in der ÄKNÖ aufgenommen werden.
- gegebenenfalls Heiratsurkunde (bei inzwischen eingetretener Namensänderung)
- Einstellungszusage des Dienstgebers (wird bei der NÖ Landesgesundheitsagentur vom Dienstgeber übermittelt)

Für Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland sind darüber hinaus folgende Nachweise im Original oder in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- EU-Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates über die ärztliche Grundausbildung (Studium)
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse
Auskunft: Österreichische Akademie der Ärzte, Website:
www.arztakademie.at/sprachpruefung-deutsch, Tel: 0043-1-512 63 83
- Certificate of Good Standing aus jedem Staat, in dem innerhalb der letzten 5 Jahre eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ausgestellt von der zuständigen Behörde (nicht älter als 3 Monate)
- Gegebenenfalls Diplom/Nachweis über den Abschluss einer postpromotionellen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- Gegebenenfalls EU-Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates über die Fachausbildung bzw. Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

- Falls vorhanden, Approbation und/oder Facharztlizenz
- Für Drittstaatsangehörige Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist (Aufenthaltstitel, z.B. Rot-weiß-rot Karte)

Falls Ihr Diplom in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellt wurde und Sie bereits in einem anderen EU-Land ärztlich tätig waren, ist unter gewissen Voraussetzungen eine Anerkennung möglich. Hierfür ist ein eigener Antrag zu stellen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Österreichischen Ärztekammer unter: www.aerztekammer.at/aerztliche-taetigkeit-in-oesterreich.

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt/Ärztin in Österreich erhalten Sie einen Ärzteausweis.